

Die neu vorgelegten Verträge der Bahn gehen bei der Haftung für Bauschäden nach wie vor von der gesetzlichen Regelung aus, d.h. der Geschädigte muss der Bahn oder einem von ihr beauftragten Unternehmen Fahrlässigkeit nachweisen. Eine Umkehr der Beweislast soll nur in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt, an dem ein Schaden auftritt und den Vortriebsarbeiten gelten, nämlich wenn der Schaden während der Vortriebsarbeiten unmittelbar unterhalb des Gebäudes (zuzüglich 30 m davor und dahinter) und bei einer Überdeckung von weniger als 30 m auftritt. In diesem Fall verpflichtet sich die Bahn, ihrerseits den Nachweis zu führen, dass der Schaden nicht durch sie/die beauftragte Firma, sondern durch ein anderes Ereignis verursacht wurde.

Dieser angegebene zeitliche und räumliche Zusammenhang ist nach unserer Auffassung viel zu eng. Ferner bleiben wichtige Fälle ausgespart, so z.B. wenn auf Grund einer Hebung des Geländes, weil Gipskeuper aufquillt – auch bei einer Überdeckung von mehr als 30m – erst nach Jahren Schäden auftreten



Weitere Informationen für Eigentümer
und Anwohner finden Sie unter:
<http://www.netzwerke-21.de>

V.i.S.d.P: Barbara Weber, Näherstr. 20, 70327 Stuttgart